bei angefangene Kilometer wie volle zu werten sind. Bei Zuckerrübentransporten, die vom Hof oder Acker des Erzeugers ausgehen, kann die Zuckerfabrik den Erzeuger mit den effektiv anfallenden Transportkosten für eine Strecke bis zu 8 km abzüglich der diesem gegebenenfalls gemäß § 8 dieser Preisverordnung zustehenden Entgelte belasten.

§ 2

(1) Die bei überörtlichem Einsatz erforderlichen Heerfahrten vom Heimatstandort zum neuen Standort und von diesem zum Heimatstandort zurück sowie Leerfahrten bei Standortverlegungen können nach den Tages- und Kilometersätzen des Teils I der Nahverkehrspreisverordnung — NVP — in der Fas- der Preisanordnung Nr. 62 vom 11. Oktober 1947 (ZVOB1. S. 268) zuzüglich der Zuschläge gemäß Preisverordnung Nr. 36 vom 26. Januar 1950 (GBl. S. 30) und der hierzu ergangenen Ersten Durchführungsbestimmung vom 30. Oktober 1950 (GBl. S. 1137) berechnet werden.

(2) Zur Abgeltung der auftragsgemäßen Leerfahrten bei täglicher An- oder Abfahrt zum oder vom Einsatzort werden die Leerkilometer, die die Summe der täglich gefahrenen Lastkilometer übersteigen, nach den Kilometersätzen des Teils I der NVP zuzüglich der Zuschläge wie im Abs. 1 vergütet.

(3) Die Kosten für die in den Abs. 1 und 2 angeführten Leerfahrten gehen zu Lasten der Zuckerfabriken.

§ 3

(1) Abwesenheitsgeld (Auslösung) für einen Fahrer sowie für einen Beifahrer, sofern dieser bei der Durchführung der Transportleistungen mit eingesetzt ist, kann nach der in dem Lohntarif für das Transportgewerbe vorgesehenen Höhe mit einem Zuschlag von 3,09°/o für Umsatzsteuer in Rechnung gestellt werden.

(2) Abwesenheitsgeld darf nur bei solchen Fahrzeugen (Lastzügen) vergütet werden, die sich im überörtlichen Einsatz befinden. Überörtlicher Einsatz im Sinne dieser Preisverordnung liegt vor, wenn der Fahrzeughalter mit seinem Transportmittel zur Durchführung der Zuckerrübenkampagne von seinem ständigen Wohnsitz an einen so weit entfernt liegenden Ort verlagert wird, daß das Fahrzeug nicht täglich an seinen ständigen Standort zurückkehren kann.

(3) An Übernachtungskosten können höchstens 1,50 DM je Person und Nacht berechnet werden, sofern die Zuckerfabriken keine Quartiere zur Verfügung stellen.

(4) Die nach den Abs. 1 bis 3 entstehenden Kosten trägt die Zuckerfabrik.

§ 4

(1) Die Be- oder Entladefrist einschl. Wartezeit beträgt für die Tonne Zuckerrüben je 10 Minuten, für die Tonne Schnitzel je 7 Minuten. Die Fristen beginnen mit der Bereitstellung der Fahrzeuge am Be- oder Entladeort.

(2) Werden die Fristen überschritten, so kann jede weitere Stunde der Fristüberschreitung mit nachstehenden Sätzen je Fahrzeug und Stunde berechnet werden, wobei angefangene Stunden auf eine halbe Stunde nach oben auf gerundet werden:

bis 1 t Nutzlast	1,50 DM,		
2 t	„	2,—	
3 t.	„	2,40	
4 t	„	2,80	
5 t	„	3,25	
6 t	„	3,60	
7 t	„	4,20	
8 t	„	4,40	
10 t	„	4,50	
über 10 t „		—,45	„ je t Nutzlast und Std.

(3) Die Ladefristüberschreitung einschl. Wartezeit ist von den zur Be- oder Entladung Verpflichteten den Fahrzeughaltern für jeden Arbeitstag zusammengerechnet schriftlich zu bestätigen. Zwecks Feststellung der Ladezeiten in der Zuckerfabrik hat sich der Fahrer bei Ankunft und Abfahrt bei den von dieser eingesetzten Organen zu melden. Bei Unterlassung dieser Meldung erlischt der Anspruch auf Vergütung von Fristüberschreitung.

(4) Nach entsprechender Vereinbarung kann die Abrechnung von Wartegeldern auch dann über die Zuckerfabrik erfolgen, wenn der Erzeugerbetrieb die Fristüberschreitung verursacht hat, wobei die Zuckerfabrik letzteren mit dem entstandenen Betrag belastet.

§ 5

Für unverschuldete (nicht betriebsbedingte) Stehtage einschl. Sonn- und Feiertage haben im überörtlichen Einsatz befindliche Fahrzeughalter Anspruch auf eine Vergütung in Höhe des Tagessatzes des Teils I der NVP (Fassung der Preisanordnung Nr. 62 vom 11. Oktober 1947, ZVOB1. S. 268). Zahlungspflichtig ist die Zuckerfabrik.

§ 6

In Fällen, in denen die Frachtzahler für die Transporte von Schnitzeln andere sind, als für die Transporte von Zuckerrüben und die Schnitzeltransporte als Rückladung bei Rübentransporten erfolgen, sind die Schnitzeltransporte bei Abrechnung zwischen den Zuckerfabriken und den jeweiligen Frachtzahlern folgendermaßen zu vergüten:

$$\frac{\text{Schnitzeltransport- + Zuckerrübentransportkosten}}{2}$$

§ 7

(1) Soweit gewerbliche Gespannhalter in der Zukkerrübenabfuhr eingesetzt werden, finden die *i* -t-lich für Pferdetransporte bestehenden Tarife Anwendung.

(2) Die Landesfinanzdirektionen können die Anwendung von Leistungsentgelten (Tonnen-Kilometer-Sätzen) anordnen, die auf Grund der örtlichen Tarife und durchschnittlicher Zeitansätze zu ermitteln sind.

g g

Anbauer von Zuckerrüben, die Rübentransporte über Entfernungen von mehr als 3 km, gerechnet ab Ortsmitte oder Ortsteilmitte des Ortes, in dem der Anbauer ansässig ist, ausführen, erhalten von der Zuckerfabrik folgende Anfuhrvergütungen:

bei Entfernungen bis 4 km —,20 DM je t reine Rüben

99 99 99 999 9999 »I» »
99 99 H ^ „ —,60 n »t „ »
„ „ „ 7 99) H >»* 9999
»» 99 99 0 991,—'>.» »*^ *999